

Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung Vom 4. November 2022

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Verordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden. Mit dieser Änderungsverordnung werden die bisherigen Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung –ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 27. September 2022 erneut auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und an die aktuelle Infektionslage in Thüringen bzw. an die bundesrechtlichen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) angepasst.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (§ 13)

Zu a)

Es handelt sich um eine Angleichung der Überschrift an den geregelten Sachverhalt.

Zu b)

Satz 1 wurde neu gefasst. Dadurch wird im Vergleich zur vorhergehenden Fassung des Satzes deutlicher herausgestellt, in welchen Konstellationen es einer Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde bedarf, wenn diese Schutzmaßnahmen für erforderlich hält, die über jene hinausgehen, die sich aus dem IfSG, ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder diesbezüglichen Anordnungen der zuständigen Landesgesundheitsbehörde ergeben.

Nummern 1 erfasst die im bisherigen Satz 1 vorgesehenen Abweichungen von den bundesrechtlichen Regelungen in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Buchst. b IfSG (Tragen einer Atemschutzmaske FFP2 oder vergleichbar sowie Testnachweis nach § 22a Absatz 3 IfSG) auch in ihrer Modifizierung durch § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Nummer 2 bezieht sich auf die Schutzmaßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt; dies betrifft insbesondere auf die zusätzliche Schutzmaßnahme nach § 10 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass auch die Abweichung von Anordnungen der zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde, die aufgrund des IfSG oder der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ergangen sind, nur als Einzelfallmaßnahmen unter Beachtung der weiteren Vorgaben des § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zulässig sind. Zu diesen Vorgaben zählen insbesondere Erlasse und andere Formen der Rechtsauslegung durch die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass verbindliche Vorgaben zur Anwendung der in § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO normierten Ausnahmen von den Testpflichten sowie des § 28b IfSG selbst außerhalb der strengen Vorgaben des § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO unterlaufen werden.

Zu c)

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung.

Zu Nr. 3 (§ 14)

Zu a)

Es handelt sich um eine Anpassung der Angabe der Höhe der Geldbuße an die in Thüringen geltenden gesetzestechnischen Vorgaben.

Zu b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 (§ 17)

Die Bestimmung wurde hinsichtlich des Außerkrafttretens der Verordnung angepasst.

Zu Nr. 5 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht der Verordnung wird entsprechend den vorstehenden Änderungen angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.